

Während die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen im Rahmen von QM Milch eine Liste mit allen Futtermittelherstellern pflegt, die in das Gebiet Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) liefern, hatte die Landesvereinigung speziell im Einzelfuttermittelbereich wegen der großflächigen Handels- und Distributionswege Schwierigkeiten, entsprechende Vereinbarungen mit den Herstellern zu schließen.

Aus diesem Grunde gibt es jetzt eine bundesweite Vereinbarung zwischen QM Milch und der QS Qualität und Sicherheit GmbH, die vorsieht, dass alle QS-Einzelfuttermittelhersteller, die zu den Bedingungen von QM liefern, in eine Liste „Von QM Milch anerkannte QS-Einzelfuttermittelhersteller“ übernommen werden.

Gültig sind ab jetzt die bisherige **„QM-Futtermittelliste Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein“** mit den vornehmlich in Norddeutschland ansässigen Firmen sowie eine nationale Liste **„Von QM Milch anerkannte QS-Einzelfuttermittelhersteller“**, wobei letztere weitgehend mit der QS-Liste identisch ist. Übereinstimmend ist sie z.B. dann nicht, wenn Einzelfuttermittelhersteller ihre Untersuchungsergebnisse QM Milch nicht zur Verfügung stellen. Beide Listen können auf der Homepage der Landesvereinigung www.milchwirtschaft.de unter dem Stichwort „Futtermittelkontrolle“ eingesehen werden.

Entscheidend für die Milcherzeuger ist es, Futtermittel von Herstellern zu kaufen, die auf einer der beiden beschriebenen Listen aufgeführt sind. In allen anderen Fällen sind für die betroffenen Futtermittel Unbedenklichkeitsbescheinigungen notwendig.

Voraussetzung für den Verzicht auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist natürlich, dass der Name des Herstellers auf dem Lieferschein erscheint. Die QM Auditoren überprüfen beim Hof-Audit die Lieferscheine daraufhin, ob es sich bei den dort aufgeführten Herstellern um bei QM Milch gelistete Firmen handelt. Wenn auf dem Lieferschein kein Hersteller genannt wird oder wenn der Hersteller nicht gelistet ist, muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Futtermittellieferanten für das Futtermittel vorliegen.